

Instrumentalunterricht Anmeldung 2024/2025

Musikschulreglement

vom 3. Dezember 2021

Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, erlässt:

A. Allgemeines

§ 1 Grundsatz / Aufgabe / Zusammenarbeit

¹ Die Einwohnergemeinde Lenzburg führt eine Musikschule, die über den lehrplanmässigen Musikunterricht und die musikalische Grundschule hinaus einen ergänzenden Instrumental- und Gesangsunterricht anbietet.

² Die Musikschule soll eine breite musikalische Bildung erteilen. Sie soll das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik fördern und Freude an der Musik wecken.

³ Die Musikschule kann mit den Musikschulen in der Region zusammenarbeiten.

§ 2 Schülerinnen und Schüler

¹ Der Instrumentalunterricht kann von den Schülerinnen und Schülern der Regionalschule Lenzburg und den Vertragsgemeinden oder von Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz Lenzburg besucht werden.

² Der Stadtrat kann Instrumentalunterricht im Rahmen derbewilligten Kredite für den Kindergarten ermöglichen.

³ Der Stadtrat kann Instrumentalunterricht für Erwachsene zumVollkostentarif ermöglichen.

§ 3 Instrumentallehrpersonen

¹ Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, richtet sich die Anstellung der Instrumentallehrpersonen sinngemäss nachdem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse. Anstelle des Departements tritt in Lohnfragen der Stadtrat. Subsidiär gilt primär das Dienst- und Besoldungsreglement für das Personal der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Lenzburg (DBR) und sekundär das Obligationenrecht.

² Altersentlastungen werden keine gewährt.

³ Die ganze Lektion dauert 50 Minuten.

⁴ Die Löhne der Instrumentallehrpersonen entsprechen dem jeweiligen Lohn gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen) für die Primarstufe ohne Klassenverantwortung.

⁵ Der Lohn der Leitung der Musikschule entspricht dem analogen Lohn für die Schulleitung Volksschule gemäss Lohndekret.

B. Organisation

§ 4 Stadtrat

¹ Der Stadtrat befindet auf Antrag der Schulleitungskonferenz über die Finanzen der Musikschule, insbesondere über Jahresrechnung, Budget (inkl. Anschaffungen), Elternbeiträge, sowie über das Fächerangebot.

² Der Stadtrat ist Aufsichtsbehörde über die Musikschule.

³ Der Stadtrat wählt die Leitung der Musikschule und erlässt deren Pflichtenheft.

§ 5 Leitung der Musikschule

¹ Die Musikschule untersteht einem Leiter oder einer Leiterin.

² Die Leitung der Musikschule stellt die Instrumentallehrpersonen an.

³ Die Leitung der Musikschule entscheidet, insbesondere über die Reduktion oder den Erlass der Elternbeiträge und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern.

⁴ Für die Koordination zwischen der Musikschule, dem Regionalen Jugendorchester Lenzburg (RJOL) und dem Jugendspiel Lenzburg (JSL) wird ein Ausschuss eingesetzt.

Mitglieder sind:

- Musikschulleitung
- administrative und musikalische Leitung RJOL
- administrative und musikalische Leitung JSL

Der Ausschuss tagt auf Einladung der Musikschulleitung oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte verlangen.

⁵ Der Stadtrat wählt die Mitglieder des Ausschusses. Die Musikschulleitung hat bei der Besetzung ein Vorschlagsrecht.

⁶ Für die administrativen Arbeiten steht der Musikschulleitung die Schulverwaltung zur Seite.

⁷ Für den Informationsaustausch mit den Vertragsgemeinden wird ein Ausschuss der zuständigen Mitglieder der Gemeinderäte und der Musikschulleitung gebildet. Bei Bedarf können Fachpersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Ausschuss tagt auf Einladung der Musikschulleitung oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte verlangen.

§ 6 Abteilung Finanzen

Die Abteilung Finanzen der Stadt Lenzburg führt die Rechnung der Musikschule als Teil der städtischen Rechnung. Sie ist insbesondere zuständig für die Ausrichtung der Löhne der Instrumentallehrpersonen und der Musikschulleitung, für das Inkasso der Elternbeiträge sowie der Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler.

C. Unterricht

§ 7 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen über den Umfang des Musikschulunterrichts, namentlich kann die Dauer der Lektionen in Abweichung zu § 3 und § 10 festgesetzt werden.

§ 8 Fächerangebot

¹ Es kann Einzel-, Gruppen- und Ensemble-Unterricht erteilt werden.

² Diesbezügliche Details betreffend Instrumentenangebot können dem Informations- und Anmeldeblatt über den Musikschulunterricht entnommen werden.

§ 9 Instrumentenwahl / Lehrmittel / Räumlichkeiten

¹ Die Wahl des Instruments ist im Rahmen des Angebots frei.

² Die Instrumentallehrpersonen beraten Eltern und Schülerinnen und Schüler.

³ Die Instrumentallehrperson kann die Eignung der Interessenten für das Erlernen eines Instruments abklären, insbesondere bei ganz jungen Lernenden.

⁴ Die Musikinstrumente sind von den Eltern zu beschaffen (Miete oder Kauf).

⁵ Die Instrumentallehrperson bestimmt die Lehrmittel. Die Kosten für die Lehrmittel gehen zu Lasten der Eltern.

⁶ Noten, die in der Kammermusik, im Orchesterspiel oder ähnlichem gebraucht werden, stellt die Musikschule leihweise zur Verfügung.

⁷ Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern sind dafür verantwortlich, dass die von der Musikschule zur Verfügung gestellten Noten und das Instrumentarium in gutem Zustand gehalten werden. Kosten für allfällige Reparaturen oder Ersatzanschaffungen bei mutwilligen Beschädigungen gehen vollumfänglich zu Lasten der Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern.

⁸ Die Gemeinde stellt die für den Musikschulunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.

§ 10 Schuljahr

¹ Die Schul- und Ferienzeiten richten sich nach der für die städtischen Schulen geltenden Regelung.

² Die Unterrichtsdauer einer ganzen Lektion beträgt 50 Minuten.

§ 11 Anmeldung

¹ Die Anmeldung einer Schülerin bzw. eines Schülers hat auf den von der Musikschulleitung festgelegten Termin zu erfolgen und gilt für ein ganzes Schuljahr.

² Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig.

³ Die Aufnahme von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen ist davon abhängig, ob Lehrpersonen sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler sind zum lückenlosen Besuch des Instrumentalunterrichts verpflichtet.

⁵ Ist ein Schüler bzw. eine Schülerin verhindert, informiert er oder sie im Voraus die Lehrperson.

⁶ Die Lehrperson kann eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift der Eltern verlangen. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung der Regionalschule.

⁷ Auf Ende des ersten Semesters nach der Wahl eines neuen Instruments kann in begründeten Ausnahmefällen spätestens zwei Monate vor Semesterende schriftlich der Austritt erklärt werden.

⁸ Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Absenzen kann der Unterricht durch die Musikschulleitung abgebrochen werden.

§ 12 Begabtenförderung

¹ Die Einwohnergemeinde Lenzburg ist bereit, im Rahmen der Begabtenförderung ein Zweitinstrument zu subventionieren.

² Voraussetzung für die Begabtenförderung ist die Empfehlung der Instrumentallehrperson und der Musikschulleitung.

D. Finanzen

§ 13 Kostenübernahme durch Einwohnergemeinde / Elternbeiträge

¹ Die Kosten der Musikschule, namentlich der Musikschulleitung, Administration, Bereitstellung und Unterhalt von Instrumenten für den Unterricht in den Räumen der Musikschule, Chor sowie die Mindereinnahmen durch Geschwisterrabatte werden von der Einwohnergemeinde getragen.

² Die Einnahmen bestehen aus Elternbeiträgen und Beiträgen von Gemeinden auswärtiger Schülerinnen und Schüler.

³ Die Elternbeiträge richten sich nach dem im Anhang zu diesem Reglement enthaltenen Schlüssel und werden zweimal jährlich in Rechnung gestellt.

⁴ Bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern gehen die vollen Kosten zu Lasten deren Eltern und Gemeinden.

⁵ Bei Austritt im Verlaufe des Schuljahrs erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung.

⁶ In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag auf schriftliches Gesuch hin reduziert, ganz erlassen oder zurückerstattet werden.

E. Rechtsmittel

§ 14 Beschwerdeweg

Gegen Anordnungen der Schulleitung kann beim Stadtrat innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Aufhebung

¹ Durch dieses Reglement wird das Musikschulreglement vom 29. März 2012 aufgehoben.

² Das Dienst- und Besoldungsreglement für das Personal der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Lenzburg vom 7. Dezember 2006 (Fassung vom 29. März 2012) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

Das Anstellungsverhältnis der Instrumentallehrpersonen und der Leitung der Musikschule richtet sich nach dem Musikschulreglement vom 3. Dezember 2021.

³ Das Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Einwohnerrat Lenzburg am 3. Dezember 2021 beschlossen.

FÜR DEN EINWOHNERRAT

Der Präsident:

Sven Ammann

Die Protokollführerin:

Beatrice Räber